

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

**bevollmächtigt:**

- Kläger -

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen  
- 5275656-439 -

- Beklagte -

**w e g e n**

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Dr. Wartusch

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. September 2008  
für Recht erkannt:

Soweit die Klage gegen Nummer 1 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtling vom 23.04.2008 gerichtet war, wird das Verfahren eingestellt.

Die Nummern 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen und dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist am                      in                      geboren und iranischer Staatsangehörigkeit.

Am 11.09.2007 meldete er sich als Asylbewerber.

im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt am 29.10.2007 gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei homosexuell veranlagt und habe deswegen im Iran bereits politische Verfolgung erlitten. Wegen Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen.

Weiterhin reichte er ein sexualwissenschaftlich-psychologisches Gutachten des Klinikums der Universität vom 13.11.2007 zur Bundesamtsakte. Dieses gelangte zu dem Ergebnis bei dem Kläger liege eine irreversible homosexuelle Struktur vor. Wegen Einzelheiten wird auf Inhalt des Gutachtens Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 23.04.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Es forderte den Kläger zugleich unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in den Iran an. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf dessen Inhalt Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 02.05.2008 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 08.05.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Die zunächst auch auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage hat er zurückgenommen.

Im Hinblick auf vom Bundesamt vorgebrachte Zweifel an der Identität des Klägers legt dieser eine Geburts-/Personenstandsurkunde vor und erläutert Angaben zu einer Adresse in Teheran.

Der Kläger beantragt,

Ziffern 2 bis 4 des Bundesamtsbescheides vom 23.04.2008 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte der Akten des Bundesamtes und der Ausländerakte hingewiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3VwGO).

Im Übrigen ist die Klage begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen, daher waren auch Nr. 2 bis 4 des Bundesamtesbescheides aufzuheben.

Der Kläger hat bereits wegen seiner homosexuellen Neigung im Iran politische Verfolgung erlitten.

Die Feststellung im angegriffenen Bundesamtsbescheid, der Antragsteller habe sich im Iran nicht homosexuell betätigt, trifft zur Überzeugung des Gerichtes nicht zu. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, erste homosexuelle Kontakte habe er während seiner Wehrdienstzeit gehabt. Später mit seinem Freund

Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit diese Aussagen, zumal der Kläger gegenüber dem Klinikum der Universität gleichlautende Angaben machte und das erstellte sexualwissenschaftlich-psychologische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, bei dem Kläger liege ein irreversible homosexuelle Veranlagung vor.

Der Kläger hat vor dem Bundesamt auch nachvollziehbar und für das Gericht glaubhaft dargelegt, dass er „Latexkleidung“ für seinen homosexuellen Freund hergestellt habe, und dies aufgefallen ist. Deswegen habe man ihn festgenommen und unter dem Vorwurf unsittlichen Verhaltens misshandelt. Der Kläger hat im gerichtlichen Verfahren die Zweifel des Bundesamtes an der Identität des Klägers ausräumen können. Die Übersetzung einer Gewerbeerlaubnis in der mündlichen Verhandlung hat ergeben, dass der Vater des Klägers Herrenbekleidung herstellte. Daher kann es sich so zugetragen haben, wie vom Kläger dargestellt. Nachvollziehbar hat der Kläger auch dargelegt, warum und wieso es zu seiner Verhaftung gekommen ist und zu welchen Folgen diese geführt hat.

Im Falle einer Rückkehr in den Iran ist der Kläger auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor erneuter politischer Verfolgung sicher. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Homosexuellen ganz allgemein wegen ihrer Neigung politische Verfolgung im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Der Kläger ist bereits einmal auffällig geworden. Damit besteht ein erhöhtes Risiko erneut auffällig zu werden. Insoweit kann der Kläger nicht darauf verwiesen werden, dass ein Praktizieren einer homosexuellen Veranlagung im Verborgenen möglich sein soll.

Soweit das Gericht im Tenor die Klage „im Übrigen“ abgewiesen hat, geht dieser Anspruch ins Leere, weil die Klage gegen Ziffer 1 zurückgenommen worden ist, insoweit neben der tenorierten Einstellung versehentlich auch die Klage teilweise abgewiesen wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Von wesentlicher Bedeutung für den Kläger war die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft, wobei aufenthaltsrechtlich Art. 16 a GG in den Hintergrund tritt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.